

Verordnung über die Festlegung der Selbstbehalte für die Verbilligung der Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

Gestützt auf Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung

vom Grossen Rat erlassen am 27. November 2002

Art. 1

Selbstbehaltsätze

Die für die Verbilligung der Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung massgebenden Selbstbehalte werden wie folgt festgelegt:

bis und mit anrechenbarem Einkommen von 10'000 Franken Selbstbehalt 5,0 Prozent;

bis und mit anrechenbarem Einkommen von 20'000 Franken Selbstbehalt 6,0 Prozent;

bis und mit anrechenbarem Einkommen von 30'000 Franken Selbstbehalt 7,0 Prozent;

bis und mit anrechenbarem Einkommen von 40'000 Franken Selbstbehalt 8,0 Prozent;

bis und mit anrechenbarem Einkommen von 50'000 Franken Selbstbehalt 9,0 Prozent;

mit anrechenbarem Einkommen von über 50'000 Franken Selbstbehalt 10,0 Prozent.

Art. 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.